

Der Experte weiss Rat

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter der Stiftung Tier im Recht (TIR), beantwortete am 13. Juli Fragen von Leserinnen und Lesern der «Tierwelt». Hier eine Auswahl häufiger geschilderter Fälle:

«Ich werde im Herbst einen Ferienhund hüten. Bin ich als Hundehüterin für allfällige Schäden des Hundes verantwortlich? Sollte ich zu meiner Privathaftpflicht eine zusätzliche Versicherung abschliessen?»

C.S. aus Grasswil BE

Gemäss Obligationenrecht haftet meistens der Halter für die von seinem Tier angerichteten Schäden. Als Halter gilt haftpflichtrechtlich gesehen aber nur, wer tatsächlich in der Lage ist, das Tier zu überwachen. Entscheidend ist, unter wessen Gewalt das Tier zum Zeitpunkt des Schadenereignisses steht, wer es also in seiner Obhut hat und sein Verhalten überwachen und kontrollieren kann, weil er den Charakter des Tiers kennt. Wird ein Hund während der Ferien bei Ihnen untergebracht, haften Sie – und nicht die Eigentümer – für Schäden, die das Tier in dieser Zeit anrichtet. Welche Schäden eine Privathaftpflichtversicherung abdeckt, hängt von der jeweiligen

Versicherungsgesellschaft und der individuellen Police ab. Wir empfehlen Ihnen daher, zu prüfen, ob und welche von Tieren verursachten Schäden von Ihrer Versicherung gedeckt werden und ob allenfalls eine Deckungserweiterung erforderlich ist. Die Höhe der Deckungssumme ist jeweils vom individuellen Versicherungsvertrag abhängig.

«In meiner Wohnung ist das Halten von Hunden verboten. Nächste Woche will mich ein Bekannter besuchen und seinen Hund mitbringen. Nun bin ich mir nicht sicher, ob ich ihn mit seinem Hund bei mir empfangen darf. Gilt ein solches Verbot auch für Gäste mit Hunden?»

P.M. aus Frauenfeld

Nein. Der Vermieter kann zwar die Haltung von Hunden in der Mietwohnung untersagen. Den Empfang von Gästen mit Hunden kann er aber nicht verbieten, auch dann nicht, wenn Ihr Bekannter einige wenige Tage bleiben würde. Sie dürften sogar einen Hund vorübergehend zur Pflege übernehmen. Um allfällige Streitigkeiten zu vermeiden, sollten Sie den Vermieter vorgängig informieren, wenn Sie einen Hund für mehr als einen Tag beherbergen.



Weiterführende Lektüre

Wer mehr wissen will, kann sich informieren im Buch von Gieri Bolliger: «Tier im Recht transparent», 560 S., kartoniert, Verlag Schulthess Juristische Medien AG, Fr. 49.90

«Vor rund drei Monaten habe ich einem Bekannten eine Labrador-Hündin abgekauft. Später stellte sich heraus, dass die Hündin zu diesem Zeitpunkt trächtig war. Mein Bekannter macht nun Eigentumsansprüche an den Welpen geltend. Kann er das? Ich war der Meinung, die jungen Hunde gehören mir.»

H.L. aus Olten

Ihr Bekannter hat keinen Anspruch auf den Hundenachwuchs. Sie haben recht mit Ihrer Vermutung, dass die Welpen Ihnen gehören. Jungtiere gelten juristisch gesprochen als «natürliche Früchte» des Muttertiers. Als Eigentümerin der Mutterhündin werden Sie automatisch auch Eigentümerin des Nachwuchses. Ob das Tier bereits zum Zeitpunkt des Kaufs trächtig war, spielt keine Rolle. Ihr Bekannter hätte nur dann Anspruch auf die Jungtiere, wenn dies vertraglich so vereinbart worden wäre.

«Vor einiger Zeit hat unsere Katze Junge bekommen. Eines davon habe ich einem Arbeitskollegen geschenkt. Als ich mich nun erkundigen wollte, wie es der Katze gehe, antwortete er nur ausweichend. Ich habe den Eindruck, dass das Tier dort alles andere als optimal gehalten wird. Kann ich die Schenkung irgendwie rückgängig machen?»

W.K. aus Baden

Wenn Sie nichts Besonderes vereinbart haben, ist dies leider nicht möglich. Das Eigentum am Tier ging mit der Schenkung verbindlich auf Ihren Arbeitskollegen über. Sie haben daher keine Ansprüche mehr auf das Tier. Der jetzige Eigentümer ist leider nicht einmal verpflichtet, Ihnen Auskunft über den Zustand der Katze zu geben. Falls Sie weitere junge Katzen verschenken, sollten Sie daher unbedingt mit den Abnehmern vereinbaren, dass diese Sie auf Nachfrage über den Zustand der Tiere informieren müssen, und sich das Recht vorbehalten, die Tiere bei mangelhafter Haltung wieder zurücknehmen zu können.

Bild: zvg

Keine Chance für Tierhaare und Gerüche

Mit der Cat & Dog Plus Turbobürste und 2200 Watt Saugleistung werden Haare und Schmutz Ihrer geliebten Haustiere gründlich und schnell entfernt. Und natürlich geruchsfrei – dank dem speziellen «Activ air-clean Filter». Er absorbiert alle Gerüche, die durch Schmutz im Staubbeutel entstehen, und sorgt so für frische Ausblausluft.



Cat & Dog Plus

www.miele.ch

Miele
IMMER BESSER

1601925